

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires |
| Herausgeber: | Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte |
| Band: | 63 (1921) |
| Heft: | 6 |
| Artikel: | Geschichtliches über Menschen- und Tierseuchen [Schluss] |
| Autor: | Hürlimann, A. |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-588769 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER ARCHIV FÜR TIERHEILKUNDE

Herausgegeben von der Gesellschaft Schweizer. Tierärzte

LXIII. Bd.

Juni 1921

6. Heft

Geschichtliches über Menschen- und Tierseuchen.

Historisch-hygienische Studie.

Von A. Hürlimann, Tierarzt in Luino.

(Schluss.)

B. Von den Haustier-Contagionen und dem gesetzlich geordneten Kampfe gegen dieselben.

Wie folgende gedrängte Inhaltsangabe zeigt, sind die Zuger Sanitäts-Akten ungemein reich und vielseitig an Aufschlüssen auch darüber, wie unsere alten Regierungen die Viehseuchen bekämpften, und wie sie alles aufboten, um dem Landwirte den reichen Schatz zu erhalten, den derselbe in einem gesunden Viehstande und im ungehemmten Handel mit demselben besitzt.

1641 herrscht ein Viehpresten in der Gemeinde Walchwil. Konzept es wird dem Kaspar Röllin und Vogt Barthly Röllin von eines Vieh-Walchwil bezeugt, „daß sie ihr Vech ußert der Vogtey passes, Walchwil by uns in der Statt Zug u. in dem ußern Amt Zug an der dry Gemeinden erkhaufft; da dann dieser Enden guot Schwyz: gsund Lufft ist und Gott Lob Einiche Contagion und Sterbsucht weder unter Lüth noch Vych nitt regiertt also Inen dessentwegen ... durch Üwer gepiet Freyer und ungehinderter Paß und Durchzug gar wol zugelassen und gestattet werden mag ...“

1657 herrscht „der fahrend Kräbs oldt schlaffend Ungenannt, wie man ihn benamsed“ als unheilbare „Krankheit und Sucht“ im Zugergebiet. Die Regierung wendet sich an Strassburg um tierärztlichen Rat. (Lungenseuche.)

1658 „Ein Erblich Sucht u. Presten unter Roß u. Rindervych“ im Zugerpiet. Ury ermahnt Zug, Passsperre abs. Mailands befürchtend; fordert glaubwürdige ordentliche Zeugnis und Schein für alles Vieh, bezeugend, dass dasselbe von gesunden und unbefleckten Orten herkomme (Forderung Mailands).

(1669) rafft ein Viehpresten im Aegerital 130 Haupt Vieh dahin (Letters Chronik).

- 1671 Milzbrandfälle im Kanton; Heu vom Verfüttern ausgeschlossen.
- 1681–82 Zug protestiert gegen das „spargirte“ Gerücht, die Gemeinden Mentzingen und Baar seien verseucht. — Milano hat, Viehseuchen in der Eidgenossenschaft halber, den Lauisser Markt verrufen. — In der gesamten Eidgenossenschaft der brennende „Kräbs“ (falscher Milzbrand).
- 1691 „Viehprästen in gwüßen und zumalen benachbarten Orten“. In „Aegerin“ Fälle von Milzbrand. Ury fordert neuerdings zeigende Scheine für Vieh nach Italien und mahnt Schwyz des gefährdeten Handels wegen zur Vorsicht (Lungenseuche).
- 1709 Zürich fordert für alles ein- und auszuführende Vieh Gesundheitsscheine; Ury ebenso für alles Urnergebiet betretende Vieh. Alles Vorkehren in Nachahmung Mailands.
- 1710 „Der contagige Viehpresten de novo, in specie im Toggenburg“, Mahnschreiben von Schwyz an Zug (Lungenseuche). Milanos Drohungen wegen Pest- und Vieh prestengefahr (September 1710). — Zug protestiert gegen falsches Geschrei der Verseuchung.
- 1711 Milzbrandfälle unter Mensch und Vieh im Ennetburg.
- 1712 Allgemeine Überschwemmung Europas mit Blasenseuche laut Berichten aus Italien, Frankreich und Deutschland (durch ungarische Schweine gebracht). Schwyz warnt vor Ankauf fremden Viehs (milde Form der Aphten: „man glaube, es sei nur eine böse Influenz und keine Contagion). Schwere Form der Blasenseuche oder Lungenseuche (?) in Deutschland und Frankreich.
- 1713–15 Rinderpest in Deutschland und Frankreich (Lungenseuche?). Blasenseuche und Lungenseuche durch ungarisches Vieh nach Italien verschleppt (erstere sehr milde). Zürich verbietet Einfuhr ungarischer Schweine, die eine leichte Influenz gebracht. Bern erlässt gedruckte Instruktion, „wie man sich bei gegenwärtigen der Contagion und Viehpresten halber gefährlichen Läuffen sich zu verhalten“ habe. Grenzsperre bei Todesstrafe. — Die Lungenseuche im Kt. Luzern. Einführung beschworener Fleischschauer. Schwyz verbietet Vieh- und Fleischeinfuhr. Ury meldet, dass Milano obrigkeitlich beglaubigte Scheine fordere und das Vieh an der Moesa und Tresa waschen lasse.
- 1714 Die Rinderpest von ungarischen Ochsen nach Mantua verschleppt; idem durch podolische Ochsen nach Deutschland und Frankreich. — Zug verbietet die ungarischen Ochsen. Bern verbietet die Ochsengespanne für Weinfuhrten aus dem Elsass (durch Übergälle verseucht) und

- schreibt die einzuhaltende Route vor. Viehpresten im Stand Luzern. Ury fordert Scheine; Bern sperrt Grenze. Der „fahrende Krebs“ in Nordschweiz, Basel, Luzern, Elsass, Frankreich.
- 1715 Auf Tagsatzungsbeschluss (Frauenfeld) hin Einsetzung geschworener Examinatoren für Personen, Vieh und Waren, sowie der Sanitätspässe an den Grenzen und Messen. Basel und Bern mahnen alle Untertanen und Miteidgenossen, sich danach zu richten.
- 1716 Allgemeines Verbot und Vorkehren gegen ungarisches Vieh als Seuchenstreuer. Ury droht Zug; letzteres erläßt Mandat.
- 1719 Grenzsperre gegen Bünden wegen Viehseuchen.
- 1722 Milzbrand im Mayländischen. Rotz im Bistum Basel. Viehpresten im Stand Zug; Vorstellungen abs. Luzerns.
- 1731 Die Blasenseuche (fliegender Krebs) durchheit von Venedig aus ganz Italien, Frankreich und endlich auch die Eidgenossenschaft, allgemeines Staunen über enorme Ansteckungskraft und milden Verlauf. Höchst interessante Akten.
- 1732 Der Zungenkrebs bricht neuerdings, von Luzern her in den Stand Zug ein.
- 1734 Viehseuchen in verschiedenen Ständen (Zug, Bern, Zürich, Freie Ämter).
- 1739 Bern verspricht genaue Ausführung der Badener und Frauenfelder Tagsatzungsbeschlüsse bezüglich Inspektion von Personen, Vieh und Scheinen an Grenzen.
- 1743 Die Gall- und Lungensucht von Niederösterreich nach Elsass, Suntgäu und Fricktal verschleppt.
Die „harte Lungenfäule“ vom Fricktal nach Bern und Westschweiz vertragen. Zuger Sanitätsmandat. Luzern preist ein unfehlbares Rezept. Bern verbietet neuerdings Rindergespanne für Fuhren aus Elsass in die Orte. Das Luzerner Rezept erweist sich als unwirksam.
- 1744—45 Weitere Seuchenverschleppungen vom Fricktal aus. Ist den Einten zufolge „Löserdürre“, nach Andern Lungenseuche.
- 1746—47 Die Lungenseuche in Oberitalien erfordert Vorkehren der Eidgenossen.
- 1749 Herbst. Lungensucht im Freiamt und Luzernerpiet. Einführung der Anzeigepflicht für die ansteckenden Viehkrankheiten. Zeugnisse gefordert für alles Handelsvieh für gut durchgemachte Sömmerung. Allgemeine Einführung der Viehgesundheitsscheine. — Viehobduktionen der Scharfrichter (Obwalden).
- (1749) Die Lungenseuche im Stande Schwyz. Das kranke Vieh gekeult, der Besitzer entschädigt (Ringholz).

- 1750 Gesundheitsscheinzwang auch allgemein auf Pferde und Schweine ausgedehnt.
- 1753 Lungenseuche im Tirol und Vorarlberg. Strenge Grenzsperrre. Der Berner Landvogt wendet im Rheintal die Berner Sanitätsvorschriften an, trotz aller Widerrede (Ausschluss von Vieh aus verseucht gewesenen Stallungen von der Gemeinweidigkeit).
- 1753 Milzbrand unter Pferd und Vieh in Ravensburg.
- 1753 Milzsucht und Rauschbrand an unterschiedlichen Orten. Luzern erklärt Gesundheitsscheine obligatorisch für alles auf Märkte geführtes Vieh. Zug verbietet jegliche Vieh einfuhr. Gesundheitsscheine für den innern Verkehr.
- 1756 Luzern verbietet der Lungenseuche wegen jegliche Ein fuhr und allen Handel mit Vieh.
- 1760 Lungenseuche jenseits des Rheins und später im Gebiete Zürichs. Zürich führt Viehverkehrskontrolle (Scheinpflicht auch in gesunden Zeiten und Registrierung der Scheine) ein, fast sofort gefolgt von Schaffhausen und Bern.
- 1760—61 Muster von Zürichs gedruckten Viehgesundheitsscheinen. Zürich verficht den Nutzen der Gesundheitsscheine auch in seuchenfreien Zeiten.
- 1762 Zug unterwirft sich der Neuerung, die „viel Stör bei wenig Nutzen“ bringe.
- 1766—67 Lungenseuche in den „Freien Ämtern“ und Luzernerpiet. Zug und Urkantone sperren. Zug gestattet Ankauf von Schlachtvieh; Verbot des Wiederverkaufs vor 40 Tagen.
- 1768 Knonauer- und Freiamt verseucht.
- 1773 Lungenseuche im Gebiete Zürichs und Berns. Luzern vermahnt Zürich wegen dem gefährlichen Medikamentieren; ratet zu rücksichtsloser Anwendung der Keule einer Seuche gegenüber, welche die Wohlfahrt ganzer Länder bedrohe.
- 1775—76 Lungenseuche und Milzbrand (gelber Knopf) im Stande Luzern. Lungenseuche im Zürripet und anderorts. Zug sperrt. Zeugnisse nur mehr für Vieh erlassen, das seit sechs Wochen an gesunden Orten gestanden. Bern erlässt gedruckte Verordnung gegen Rotz und Hautwurm.
- 1775 Zuger (?) Rezept gegen Milzbrand (gelben Knopf). (Aus Z. Akten verloren.)
- 1776 Die „Löserdürre“ in den Gebieten Zürichs und Berns. Fleischverwertung von polmonösem Vieh von Zürich gestattet; nur Lungen „verlocht“. Die Lungenseuche von Zürich aus ins Ennetbürg und nach Ursen verschleppt, woselbst sie bis 1780 herrscht. Verordnung betr. Rotz abs. Berns. Rauschbrand in Berner- und Obwaldner alpen durch Tierarzt Zimmermann studiert, der an Haller rapportiert.

- Strenge Massnahmen Berns gegen Seuchenverheimlichung; verbietet Einfuhr von Häuten polmonösen Viehs. (Hallersche Schrift aus den Zugerakten verloren.)
- 1783 Zug verlässt Verordnung gegen Tollwut und regelt Hundehaltung.
- 1784 Lungenseuche im Toggenburg. Massnahmen Schwyz.
- 1785 Zug im Verdacht der Lungenseuche. Protokoll einer tierärztlichen Expertise.
- 1786 Zug von Lungensucht heimgesucht, erlässt Vorschriften, unter anderem (6 wöchige) Quarantäne für zugekauftes Vieh. Luzern erlässt, wegen Seuchen im eigenen Gebiet, Viehhandelsverbot.
- 1788 Lungenseuche auch im Amt Knonau. Luzern lässt seinen ganzen Viehstand durch eine Schaukommission untersuchen und hebt die seit 1786 bestehende Viehsperre auf. Sanitätsmandat Zug; Sperre wegen Lungenseuche im Knonauer Amt.
- 1793 Löserdürre und Lungenseuche im Luzernerpiet; Seuchen im Stande Schwyz.
- 1796 Zuger San. Mandat gegen Lungenseuche in Ostschweiz. Weiteres Mandat gegen Viehpresten in Deutschland, Toggenburg, Badener- und Freiamt (Löserdürre); Vorschriften und Anzeigepflicht für Tierärzte und Metzger. Verbot des Butterhandels wegen einer Krankheit bei Rindern und Schafen (Löserdürre).
- 1801 Tollwutfälle unter Menschen und Vieh im Kt. Zug.

Die alten Sanitätsorgane.

Die Aufgabe der alten, nach italienischem Muster zusammengesetzten Sanitätsbehörden war sicher keine leichte, sie amteten meist „in schweren Zeiten“. Man hat sich daran gewöhnt, über die hygienischen Vorkehren unserer Vorfahren zu lächeln und mit an Geringschätzung grenzender Wertung an das armselige Können und an die noch armseligere soziale Stellung unserer Kollegen von anno dazumal zu denken.

Unsere alten Sanitätsräte, die fast überall identisch waren mit der Regierung und bloss in Zeiten der Not sich durch Zuzug von Ärzten ergänzten, hatten aber nicht nur reiche Erfahrungen im Kampfe mit den Seuchen, sondern auch guten Willen, Kraft und Rücksichtslosigkeit genug, um das als zweckmässig Erkannte entschlossen durchzuführen.

Die Fundamente unserer Viehseuchengesetzgebung.

Der Urgrund, auf dem sich das Gebäude unserer Viehseuchengesetzgebung aufgerichtet hat, wird gebildet durch die Erfah-

rungen bei der Pest. Alles, was sich im Kampfe gegen dieselbe bewährte, wurde hinübergetragen in denjenigen gegen die Contagionen des Viehs. Der technische Leiter war hierin der Arzt.

Hatten Italien und Frankreich auch schon frühe verdienstvolle Tierärzte, denen auch die Medizin Dank schuldet, so sind es doch überall die Mediziner, welche, teils aus Interesse für das allgemeine Wohl, teils im Auftrage weitsichtiger Regierungen, sich mit den ansteckenden Viehpresten beschäftigten und sich hervortaten, teils als Verfasser belehrender Schriften, teils als Leiter eines, zwar meist wohlwollenden, aber brutalen Regierungswillens.

Fast in allen Ständen sassen in der Regierung aus fremden Diensten zurückgekehrte adelige Offiziere. Diese brachten aus Italien, Frankreich, Flandern und England, diesen hinsichtlich Viehhaltung und Seuchenbekämpfung der Schweiz weit voraus geeilten Kulturländern, kostbare Erfahrungen nach Hause und in den Rat.

Die zwischenörtliche und zwischenstaatliche Korrespondenz.

Sehr früh begegnet man der gegenseitigen Kundgabe von Viehseuchenausbrüchen, der dagegen ergriffenen Vorkehren und der sich am besten bewährenden Heilmethoden.

Gesundheitsscheine.

Im 16. Jahrhundert schon forderten die Italiener für Einfuhrvieh amtliche Ausweise für deren Herkunft von gesunden und unbefleckten Orten, und suchte diese Verpflichtung durch Staatsverträge zu sichern. Das von Italien abbekommene System der Viehpässe bekam in der Eidgenossenschaft ungeahnten Aufschwung und frühzeitige Vervollkommnung. Der Schüler überholte hierin bei weitem den Meister.

Aus den Zuger-Akten gewinnt man mühelos ein gutes Bild vom allmählichen Werden unseres Viehscheinsystems. Die ältesten Scheine lauten für Mensch und Vieh gemeinschaftlich; nach altem Glauben hatten Menschen- und Viehsterben denselben Ursprung.. Die Zeugnisse versichern denn auch Herkunft aus Orten und Gegenden, wo „guotter gsunder Lufft und keinerlei Contagion und Sterbsucht bei Mensch und Vieh nicht regiert“ (1658—1691).

Zug besitzt schon 1715 gedruckte Formulare, die sich sehen lassen dürfen.

Druck aus dem Jahr 1715:

„Wir Ammann und Rath der Stadt und Ambt Zug uhrkunden und bezeugen hiemit, daß in unserm ganzen Ohrt der Stadt und Landschaft, auch der Enden herum (Gott seye gedanket) gut, gesunder, und aller Contagion befreyet = und unverdächtig Lufft reigiere; deßwegen Vorweiser dies

Oswald Fähnrich der mit ein Paar Ochsen ins Preisgau fahren will

Frey = sicher = und ungehinderter Paß und Repaß wohl gestattet werden möge und solle: Alles in Krafft gegenwärtigen Scheins, welcher zu Zeugnuß dessen mit Unserem mindern Stadt und Ambts Secret Insigel verwahrt geben worden.

den Tag
Kantzley d. Stadt und Ambt Zug.“

Es ist wohl das überall übliche, von der Tagsatzung vorgeschriebene Formular. Die gleiche Tagsatzung hat auch die Grenzinspektoren zur Scheinprüfung an der Grenze eingeführt oder neugeordnet. 1739 erleidet das Institut der Scheininspektoren an der Grenze und im Innern eine Neugestaltung. Bis dahin bestand die Scheinpflcht nur für Grossvieh und zu Seuchenzeiten; jetzt wird sie für Grossvieh obligatorisch auch in gesunden Zeiten. 1749 wird sie ausgedehnt auf Pferde und Kleinvieh (Schweine). Jeglicher Viehhandel ohne Scheine wurde streng geahndet, und nur solches Vieh konnte in Handel und auf Märkte gebracht werden, das Scheine besass für gut durchgemachte Sömmerung usf.

Je harter sich der Kampf gegen die Lungenseuche gestaltete, desto augenfälliger wurde der Nutzen der Scheine und damit das Bestreben, sie zu vervollkommen. Als Zürich, fast sofort gefolgt von den andern Ständen, 1760 und 1761*), die Scheinpflcht

*) Muster des Zürcher Viehsanitätspasses aus den 1760 er Jahren.

(Zuger Sanitäts-Akten.)

„Vorweiser diß, Namens

Züricher Gebiets, ist Willens Stuck Viehe nemlich zu verkauffen, darum ihm, daß diß Viehe von einer gesunden und des Prestens unverdächtigen Ort herkomme, gegenwärtiges Zeugnuß mitgeteilt wird, um solches an seiner Behörde vorzuweisen; da er dann mit seinem Vieh ungehindert passiren kann; kraft dieses Scheins, so geben ist

den Tag

A. 176...

Solches bezeuget:

als bleibende Institution auch in seuchenfreien Zeiten und die Scheinregistrierung (Urtyp der innern Verkehrskontrolle) einführte, war das Schicksal der Lungenseuche in der Schweiz zum voraus entschieden. Anhand dieser Institution konnten die geheimen Wege des Schleichhandels, die identisch waren mit denen der heimtückischen Seuche, aufgedeckt, auf den Ursprung zurückgeschlossen und den neuen Spuren nachgegangen werden.

In den schweren Zeiten gegen Ende des 18. Jahrhunderts wird die leichtfertige Aushändigung von Scheinen immer mehr erschwert. Es gab Jahre, in denen solche nur noch erlassen wurden für Vieh, das, seit sechs Monaten gesund, an unverseuchten Orten gestanden.

Anfänglich wurden die Zeugnisse von der Regierung, dann von den Kanzleien und endschäftlich durch eigens hiefür geschaffene Amtsstellen erlassen. Ihre Kontrolle geschah an der Grenze seit 1710 durch Scheininspektoren, im Innern durch Inspektoren und Marktaufseher. Für Ausfuhrvieh erlassene Scheine wurden durch die Grenz- und Transitstände kontrolliert.

Vieh- und Jahrmärkte.

Sie machten sich von jeher als grosse Förderer der Viehseuchenausbreitung geltend. Luzern führte 1753 eine neue stramme Marktordnung ein. Alles aufgeführte Vieh musste „mit zeigenden Scheinen“ versehen sein. Die übrigen Stände folgten nach.

Aufklärung.

Allen Ständen voran steht Bern da, mit seiner eisernen Konsequenz in Durchführung von zweckmässig erkannten Massnahmen und seinem nie erlahmenden Eifer für Belehrung und Aufklärung der Ländwirte, in richtiger Erkenntnis, dass nur hiedurch deren unentbehrliche Mitwirkung zu erlangen und der Erfolg der Massnahmen sicherzustellen sei. Dieser kraftvollste aller Stände griff im Welschland alles Dienliche und Bewährte auf für den Kampf gegen die Epizootien und gab es in Form von Gesetzen und volkstümlichen Belehrungen wieder. Kein Kanton hat wie Bern die Gefahren erkannt, welche

Gemeinweidigkeit und Alpung

in sich schliessen, und dieselben schon frühzeitig durch Vorschriften zu verringern gewusst. Viele diesbezügliche Reglemente sind infolge Tagsatzungsbeschlüssen Gemeingut gesamter

Eidgenossenschaft, leider aber, im 19. Jahrhundert, zum Teil fallen gelassen und vergessen worden, um erst heute wieder zu Ehren gezogen zu werden. So z. B. der Ausschluss alles nicht seuchenfrei überwinternten Viehs von Alp- und Weidegang.

Allgemeinheit der Vorschriften.

Man darf nicht glauben, dass die Massnahmen gegen die Viehpestilzen in der alten Eidgenossenschaft keine Allgemeinheit erlangten. Die Beziehungen zwischen den Orten waren in dieser Hinsicht sehr rege, getragen vom gleichen, vitalen Interesse. Von den führenden Ständen oder der Tagsatzung getroffene Massnahmen gelangten erstaunlich rasch zur allgemeinen Ausführung. Die Zuger-Akten geben hiefür lautes Zeugnis: Die Kleinen Stände mussten, trotz etwaiger Widerhaarigkeit und gegenteiliger Ansicht, nach der Pfeife der Grossen tanzen. Wollten sie nicht, wurden sie rasch mürbe gemacht durch Grenzsperren, Handelsverbote und Marktverrufe. Im Kampfe arbeitete jeder Stand für sich, oft recht unerbittlich gegen einander; und zu wiederholten Malen erweist sich dabei die Standesgrenze als ein grosses, zuweilen unüberwindliches Hindernis.

Das Werden unserer Seuchengesetzgebung.

Um das Werden unserer heutigen Viehseuchenpolizei, insbesonders um die unverkennbaren fremden Einflüsse auf deren Entwicklung genauer festzustellen, wäre es nötig, die Protokolle der Tagsatzungen zu durchforschen. In den diesbezüglich bisher gemachten amtlichen Publikationen (Abscheidesammlungen) ist die Seuchenpolizei gegenüber dem politischen Material durchaus vernachlässigt worden. In der Ambrosianischen Bibliothek zu Mailand und in den Archiven von Bergamo und Venedig und in unseren Archiven mag viel kostbares Material schlafen. Wer wird das dornige Röschen pflücken?

Die Zuger-Akten geben aber doch viele positive Aufschlüsse. Man erkennt aus ihnen, wie in der Periode von 1712 bis 1770 die grössten Fortschritte gemacht wurden, und dass schon vor 1763 in der Eidgenossenschaft die Viehseuchen, auf der Grundlage recht vollkommener und weitsichtiger Gesetzgebung, erfolgreich bekämpft wurden.

Arzt — Tierarzt.

Neben unseren alten Regierungen war es der Arzt, dem diese weit fortgeschrittenen Gesetzgebung zu verdanken ist. Obwohl es auch damals schon in Italien und Frankreich hochgebildete

Tierärzte gab, — die Grundsteine für unsere Viehseuchengesetzgebung sind nicht direkt vom Tierarzte gelegt worden. Seine Beteiligung am weiteren Ausbau beginnt erst mit der Erhebung unseres Standes in Frankreich, also etwa mit dem Jahr 1755. Haller, noch selber nicht frei vom Glauben „an den giftigen Schwaden, der sich in unsere reine Alpenluft gelagert hat“, orientiert sich in seinen bemerkenswerten Publikationen durchaus nach den vorgängigen Schriften Bourgelats. Seinem Einfluss ist es wohl zuzuschreiben, dass die Eidgenossenschaft zehn Jünglinge an den ersten Kurs der Lyoner Tierarzneischule sandte. Haller trug sich bereits mit dem Gedanken der Gründung einer tierärztlichen Schule. Er war es, der Tierarzt Zimmermann in die Obwaldner- und Berneralpen schickte zum Studium des Rauschbrandes. Schon nach Mitte der 1760er Jahre erkennt man, dass die Bekämpfung der Seuchen zielbewusster wird, weil sie nunmehr abstellen kann auf genauer gestellte Diagnosen, insbesonders auf verständnisvoller ausgeführte Fleisch- und Kadaverschau.

Das Erscheinen des wissenschaftlich gebildeten Tierarztes auf dem Kampffeld gegen die Viehseuchen brachte uns keine neuen Gesetze, aber sie verbürgte richtigere und gerechtere Anwendung der bestehenden. Was ist vor dem orientierenden Wirken des Tierarztes für Unheil angestellt worden durch falsche Alarme, unnötige Schädigungen und Verschleuderung hoher Werte. Wie oft sperrte man monatelang wegen einem einzelnen Rauschbrandfalle ganz zweckloser Weise gegen ganze Landschaften.

Die Tierarzneischulen.

Ihre Gründung in der Schweiz (1805 und 1820) darf man keineswegs als Beginn einer neuen Epoche hinstellen. Auch in der Schweiz setzte, wie bereits gesagt, der Einfluss des gebildeten Tierarztes viel früher ein. Sodann wurde unsren Schulen lange Zeit der Einfluss verkümmert. Fast überall benimmt sich der Arzt, rühmlichste Ausnahmen zugestanden, und vielerorts auch die Regierungen, eher abweisend gegen die neue, orientierende Kraft, ja der Antagonismus spitzt sich vielorts, bis in die neueste Zeit hinein, zu wahrer Feindseligkeit aus. Über ein Jahrhundert hat es gebraucht, bis der Tierarzt sich in der Viehseuchenpolizei die ihm gebührende Stelle errungen hat.

Diese ablehnende Haltung gegen den Tierarzt abseits der Behörden erklärt sich zum Teil aus den widerstrebenden Inter-

essen. Man muss endlich einsehen, dass der Privattierarzt sich schlecht zum Amtstierarzt eignet. Hierzu braucht es Spezialisten, die nichts anderes tun, als den Kampf gegen die Seuchen vorzubereiten und ihn, kommendenfalls, zu leiten. Der Privattierarzt hat fast ein Lebensinteresse, den Seuchen auszuweichen; er gerät sonst in falsche Position und wird leicht der Verschleppung verdächtig und schuldlos auch zum Verträger: Man kann vom gewöhnlichen Landtierarzt kaum fordern, dass er alle Tücken und Fallstricke der ansteckenden Krankheiten kenne. Die Amtstierärzte ihrerseits sollten nur das Recht zu Pferde- und Hundepraxis haben. Die Interessen von Amt und Beruf kreuzen sich zu oft. Die unklare Stellung des Tierarztes bei Seuchen und deren Weiterverbreitung hat in hohen, leitenden Kreisen einer gewissen Voreingenommenheit gerufen, die leider zuweilen an Abneigung grenzte. Das will aber noch lange nicht sagen, dass man Viehseuchenpolizei besser ohne Tierarzt treibe, z. B. durch Vervollkommnung der Viehverkehrskontrolle. Man kann mit Recht bloss fordern, dass der rechte Mann auf den rechten Platz komme, und das ohne Rücksicht auf die kantonalen Grenzen.

Die Keule.

Ein radikales und, wenn früh genug angewandt, höchst wirksames Mittel gegen Weiterverbreitung der Viehseuchen ist jederzeit die Keule gewesen. Durch dieselbe werden mit einem Schlag eine ganze Reihe augenfällig und verborgen tätige Seuchenstreuer eliminiert. Ihre Anwendung in jüngster Zeit hat geradezu frappante Erfolge aufzuweisen. Wir erkennen aus den Zuger-Akten, dass Bern und Luzern sie schon 1713 gegen Übergalle und Lungenseuche erfolgreich verwandten. Soll sie durchschlagenden Erfolg haben, muss sie Hand in Hand gehen mit gewissenhaft erfüllter Anzeigepflicht. Diese selber kann nur erwartet werden, wo der Staat alles tut, um die Viehzüchter aufzuklären und sie voll entschädigt auch für den ausfallenden Nutzen. Der Stand Schwyz keulte und entschädigte schon im Jahre 1749.

Fleischschau.

Luzern gebührt das verdiente Lob, zuerst, 1713, die amtliche Fleisch- und Kadaverschau durch beschworene Beschauer eingeführt zu haben, dies zuvorderst behufs Bekämpfung der Lungenseuche und Übergalle. Die Institution hat ihren wahren

Segen für die Allgemeinheit erst mit dem Erscheinen des wissenschaftlich gebildeten Tierarztes gebracht.

Die bedeutendsten Haustier-Contagionen.*)

Rauschbrand.

Bis in die 70er Jahre des vorletzten Jahrhunderts hinein sind Rausch- und Milzbrand meist in einen Tigel geworfen worden. Es gab zwar von jeher Tierärzte, Scharfrichter und Unterdecker, die trotz Mangel der heutigen diagnostischen Mittel, die beiden Krankheiten genau zu unterscheiden wussten, wie es auch heute genug einfacher „Vieh-Gaumer“ gibt, welche den „Angriff“ nur zu wohl kennen.

1776 wird er von Zimmermann als eine reine Infektionskrankheit hingestellt, die nicht von Tier zu Tier gehe und keine besonderen Sperrmassnahmen erfordere.

Milzbrand.

Er ist gleichsam die Seeschlange der Viehseuchen-Chroniken. Sicherlich hat er seit uralten Zeiten, besonders in Sumpf- und Überschwemmungsgebieten, in Alpweiden mit schlecht gefasstem Trinkwasser viel Schaden angerichtet, auch anhand geeigneter Verträger seine gewohnten Regionen übersprungen und dann hier und dort, in Gehöften und Weilern, empfindliche Lücken in Vieh- und Pferdebestände gerissen. (Den grössten Prozentsatz von Milzbrand beim Menschen haben von jeher die Metzger und Gerber, sowie die Arbeiter in Haar- und Pinsel-fabriken geliefert.) Dass der Milzbrand aber als pustula maligna Tausende von Menschen oder als „gelber Knopf“, Milzsucht und Glossanthrax das Vieh zu Hunderttausenden dahinraffte, gehört kaum ins Reich der geschichtlichen Tatsachen.

Was hat z. B. Papa Röll noch alles unter dem Namen Anthrax rubriziert. Es gab eine Zeit, in der man überall da, wo bei gefallenem Vieh Leber und Milz gequollen und teerschwarzes, nicht gerinnendes Blut angetroffen wurden, sofort auf Milzbrand schloss. Eine Reihe infektiöser und contagiöser Krankheiten weisen genannte Symptome als Begleiterscheinung auf und mussten den ungebildeten Beschauer irre führen. Rauschbrand, Brustseuche, Rotlauf usf., insbesonders die milzbrandähnlichen

*) Inbezug auf Maul- und Klauenseuche und Rinderpest wird auf die in Heft 4, S. 144 dieses Archivs erschienene Abhandlung, betitelt „Beiträge zur Geschichte der Maul- und Klauenseuche“ verwiesen.

Formen der Aphten, haben ungezählte Male Anlass zu falscher Diagnose, falscher Berichterstattung und falscher Aufzeichnung in die Chroniken gegeben. Das besonders zu Zeiten wo neben wahrem Milzbrand bei Mensch und Vieh andere verheerende Viehcontagionen herrschten. Alles wurde dann auf Rechnung des Milzbrands geschrieben. Ein überzeugendes Beispiel gibt z. B. das Jahr 1898. Im Tessin und in Oberitalien ereigneten sich etwa zwanzig Milzbrandfälle unter dem Rindvieh; ein Viehinspektor und zwei Metzger infizierten sich und starben. Gleichzeitig forderte im Piemont und in der Poebene die Maul- und Klauenseuche unter der Form des falschen Milzbrands Tausende von Opfern. Wie wäre wohl in früheren Zeiten die Berichterstattung unseres Landschreibers im Ennetburg ausgefallen? „Schreckliche Verheerungen des Milzbrands unter Mensch und Vieh im Ennetburg und Oberitalien!“

Solange eben das Mikroskop fehlte, waren solche Irrungen unvermeidlich. Seit seiner Herrschaft aber ist der berüchtigte Glossanthrax auf den Aussterbeplatzen gesetzt worden.

Ein Blick in Bühlmanns prächtige Chronik der Aphtenseuche zeigt, dass, wenn der Glossanthrax erscheint die Blasen- seuche in grosser Ausdehnung herrscht. So anno 1669 in der Nordschweiz, 1705 in der Dauphiné, sodann überall 1731, 1763 und 1798. Die Nürnberger Epidemie von 1786 war jedenfalls nur bösartige Aphtenseuche und nicht Milzbrand. Die Heilung erfolgte, wenn sich im Maul starke Blasen bildeten.

Die Verbesserung des Trinkwassers und die Entsumpfungen haben in vielen Gehöften, Mayensässen und Sumpfgebieten — so z. B. im Aegerital — den regelmässig wiederkehrenden Milzbrand verabschiedet. Aus den Zuger-Akten ersehen wir, dass schon 1671, in Gehöften mit Milzbrandfällen, die Heuvorräte vernichtet wurden.

Das an Milz- und Rauschbrand gefallene Vieh wurde einst in sorgfältig abgehaagte, abgelegene Grundstücke tief verlocht. Noch tragen im Kanton Zug einzelne dieser Viehfriedhöfe den Namen „Kaibentschachen“.

Lungenseuche.

Sie ist laut Semmer u. a. eine Contagion neueren Datums. Sorgfältige Erwägung der alten Aufzeichnungen stellen es aber als sicher hin, dass sie eine uralte Infektionskrankheit ist, die sich in verzettelner Weise hier und dort geltend machte, als Contagion aber nur in grossen zeitlichen Abständen erschien.

Schon 1593 verlor das Stift Einsiedeln an der Lungensucht viel Vieh. Anfangs des 17. Jahrhunderts schädigte sie in deutschen Landen; so verheerte sie 1618 die Pfalz, wie Graf Max an den Fürstabt von Einsiedeln berichtet, von dem er, zur Ausfüllung der Lücken, nicht bloss einen Trupp des krausen, weichselbraunen Stiftviehs wünscht, sondern auch gute Wärter, die des Vieharznens kundig waren (P. Ringholz).

Nach der Hälfte des gleichen Jahrhunderts brach sie in die Eidgenossenschaft ein, als unbekannte, unheilbare Krankheit. Im Gegensatz zum „fliegenden“, nannte man sie den „fahrenden Krebs“, und, ihres heimtückischen, lange verborgen bleibenden Charakters wegen, den „schlaffenden Ungenannt“. Zug wandte sich 1657 hilfesuchend an Strassburg, wo es „Meister“ geben solle, welche diese Sucht zu heilen wüssten. Schon in den 1660er Jahren bestand in der Ostschweiz eine Währschaft zu kraft, derzufolge Vieh, das innert sechs Wochen „am bösen Weh“ erkrankte, zurückgegeben werden konnte. Bern tritt ihrer Verbreitung 1693 mit einem neuen Alpfahrtstatut entgegen. Kein Vieh aus Ställen, in denen innert zwölf Wochen Krankheitsfälle vorgekommen, durfte aufgetrieben werden. Die von den Engländern „Die Neue Krankheit“ getaufte Seuche schuf in ärztlichen und tierärztlichen Kreisen langdauernde Verwirrung. Man vermochte die schweren Lungenformen der Aphten (die Übergälle) nicht von der Lungenseuche zu trennen. Die Konfusion hielt an bis über die Zeiten des „grossen Haller“ hinaus. Der Erste, welcher „die harte Lungenfäule“ scharf von der „Gallsucht“ trennte, war 1763 Textor, obwohl er von letzterer annimmt, dass sie in „harte Lungenfäule“ übergehen könne. Die Ständeregierungen suchen ihr durch Belehrung des Publikums beizukommen. Bern geht ihr durch rücksichtslose Verwendung der Keule zuleibe und vermag mit ihr 1713 aufzuräumen. Luzern führt gegen sie die Fleischschau ins Feld (vgl. oben).

Die rücksichtslose Keulung hatte vielforts guten Erfolg. Die immer sich wieder erneuernden Einschleppungen durch Steppenvieh rief Tagsatzungsbeschlüssen. Anno 1717 und 1739 wurde bessere Untersuchung an der Grenze eingeführt. Mehrere Stände erliessen Einfuhrverbote. Gegen Mitte des 18. Jahrhunderts verbesserte sich die Gesetzgebung hinsichtlich Keulung und Anzeigepflicht. Zürich verdankt man die Milderung des Seucheschadens, indem dasselbe den Konsum des Fleisches und Verwertung der Häute gestattete und nur noch

die Eingeweide beseitigen liess. Bis dahin wurden die gefallenen oder gekeulten Tiere mit Haut und Haar, sechs Fuss tief, unter die Erde verlocht! Anderseits hatte es ein scharfes Auge auf die innere Viehbewegung. Gegen die „gottlosen“ Juden und ihren verderblichen Schleichhandel wurde die allgemeine Scheinpflicht und die Viehverkehrskontrolle als dauernde Massnahme eingeführt (1761) und von der Tagsatzung auf die gesamte Eidgenossenschaft ausgedehnt (1762).

Welch richtige Grundsätze besonders der Stand Bern hinsichtlich Grenzschutz und der Gefahren abseits des damals noch allgemeinen Weidegangs betätigte, geht hervor aus dem Ge-
bahren seiner Landvögte, welche die Gepflogenheiten ihres Standes auf die Vogteien übertrugen. Aus den Zuger Akten lernen wir in dieser Hinsicht einen ganzen Mann kennen, Nicolaus Lombach, welcher in den 1750er Jahren zu Rheineck im Rheintal mit strammer Hand das landvögtliche Regiment führte. Durch seine unerbittlich strenge Sperre gegen Vorarlberg und Tirol hielt er die dort herrschende Lungenseuche vom heimischen Boden ab. Aber er hatte ein strenges Auge auch auf die Viehbewegung im Tal und schloss unerbittlich verseucht gewesene Gemeinden vom im Rheintal üblichen allgemeinen Weidegang aus. Allzugrosser Strenge bezichtigt, weiss er sich vor Tagsatzung mit Erfolg nicht nur gegen die fremden Regierungen (Bludenz und Constantz) zu verteidigen, sondern behält auch Recht den gemassregelten Gemeinden gegenüber. In seiner Verteidigungsschrift kommen die fremden Regierungen, die sich wegen lästiger und ungerechtfertigter Sperre und mangelnder Höflichkeit beklagen, schlecht weg. Der Landvogt erweist sich über die Seuchenläufe in deren Gebiet als der besser Unterrichtete: er hatte Sachverständige bis tief ins Tirol hineingesandt! Aber auch gegen die Gemeinden wendet er sich mit Erfolg und geht besonders scharf ins Gericht gegen Bannbrecher und Schleichhändler: „ohngeachtet aller obrigkeitlicher Verordnungen gibt es jederzeit eigennützige und ungehorsame Leute, die eines kleinen Gewinns willen ihr Vaterland der grössten Gefahr aussetzen!“

Lombach ist wohl der erste, welcher die Spionage in den Dienst der Seuchenpolizei gestellt hat. Er weist sodann auf den verborgenen, heimtückischen Charakter der Lungenseuche hin, der ermögliche, dass infolge der Gemeinweidigkeit ein einziges Stück Vieh, in welchem die Krankheit schlafe, dem ganzen Rheintal den Ruin bringen könne. Der Landvogt führt weiter aus, wie

1743, infolge lässiger Grenzwache, die Lungenseuche ins Fricktal geschleppt worden sei und namenloses Elend verursacht habe. (Wir lernen hieraus, dass, entgegen der Meinung verschiedener Autoren, es sich 1743 und 1744 nicht um die Übergälle, sondern um Lungenseuche handelte.)

Schon anfangs der 1760er Jahre waren die gesetzlichen Vorschriften gegen die Seuche in gesamter Eidgenossenschaft derartige, dass bei richtiger Anwendung auch die schwerste Invasion besiegt werden konnte. Derjenige, welcher die richtige Anwendung der Gesetze ermöglichte und verbürgte, der wissenschaftlich gebildete Tierarzt, erscheint kurze Zeit nachher auf dem Kampfplatz. Die französischen, österreichischen und deutschen Schulen zogen viele Schweizerstudenten an. Auch in den Zuger Akten begegnet man Kollegen, deren Nebenbeschäftigung (z. B. Fürsprech) gute Vorbildung voraussetzen lässt. Wenn man auch zugeben muss, dass die Verbesserung des Viehschein-systems, die Vervollkommnung der Viehseuchenpolizei in Österreich, sodann insbesonders das Eingehen der Gemeinweidigkeit grossen Einfluss hatte auf die allmähliche Endämmung der Schädigerin, — die endschäftliche Ausstilgung der „harten Lungenfäule“ ist unleugbar eines der Hauptverdienste unseres Standes, eines der reichsten Geschenke der wissenschaftlich ausgeführten Fleischschau an die Landwirtschaft.

Benutzte Quellen.

1. Franz Müller im Roost: Über Viehseuchenpolizei.
2. — — Die Tuberkulose des Rindviehs und die Viehversicherung.
3. Prof. Dr. Hess: Die ansteckenden Haustierkrankheiten 1886 bis 1907.
4. Dr. Löffler: Die Schutzimpfung gegen die Maul- und Klauenseuche.
5. Fabretti: Sulla maniera di salvarsi dall'afta epizootica. — Afta setticaemica, 1914. Il. joduro di potassio come immunizzante.
6. A. C. Gerlach: Die Rinderpest.
7. Dr. Jost Bühlmann: Beitrag zur Geschichte der Viehseuchen.
8. P. O. Ringholz: Beitrag zur Geschichte des Schweizer. Braunviehs. 1908.
9. Prof. Guillebeau: Ein Ausbruch von bösartiger Maul- und Klauenseuche. 1891.
10. — Beitrag zur Geschichte der bösartigen Maul- und Klauenseuche. Schweizer Archiv 1893.
11. Dr. Trinchera: Über die letzten Einfälle der Blasenseuche in die Lombardei. (Übersetzung von H.)

12. Siegel: Die Maul- und Klauenseuche des Menschen.
13. A. Moesching: Beitrag zur Maul- und Klauenseuche. Schweizer Archiv 1894.
14. Hürlimann, A.: Beobachtungen bei der Blasenseuche.
15. A. Theiler: Die Rinderpestimpfungen nach Dr. Koch.
16. — Experimentaluntersuchungen über Rinderpest.
17. — Rinderpest in Südafrika. 1896—97.
18. Prof. N. Lanzillotti-Buonsanti: Behandlung der Blasenseuche nach der Methode Bacelli.
19. A. Theiler: Durch Zecken und Insekten übertragene Krankheiten Afrikas.
20. O. Oppenheim: Zur Maul- und Klauenseuche. 1891.
21. Wehrli und Kellert: Versuche.
22. Giovanoli Gaudenzio: Die Blasenseuche. Mit Berücksichtigung der italienischen periodischen Literatur. Schweiz. Archiv 1807.
23. Roediger, Fritz: Über die natürlichen Ursachen der Maul- und Klauenseuche.
- 23b. — Seine Publikation im Schweizer Archiv. 1883, 2. Heft.
24. Danizi und Bordess: Impfung gegen Rinderpest.
25. Dr. Bajla, E.: Microbii. Malattie infettive. Disinfezioni.
26. Il Bollettino Veterinario Italiano: Verschiedene Jahrgänge.
27. Dr. E. Gräub: Die Entwicklung der Tiermedizin im vergangenen Jahrhundert.
28. Tierärztliche Kongresse: deren Publikationen.
29. Prof. J. Ehrhard: Interkantonale Vereinbarung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. 1901.
30. Prof. Nocard: Die Maul- und Klauenseuche und deren Behandlg.
31. Prof. E. Perroncito: Tifo dei Ruminante. — Peste Bovina. Turin 1871.
32. Cantù Cesare: Costumi lombardi.
33. — Storia del 17^o Secolo.
34. — Lombardia illustrata.
35. Lanzillotti-Buonsanti: Die Centenarfeier der Mailänder Schule.
36. Zangger: Belehrung über die ansteckenden Krankheiten. 1881.
37. IV^{ème} Congrès d'Hygiène et de Damographie. Genève 1883.
38. La Clinica Veterinaria. 30 Jahrgänge.
39. H. Nentzky: Zur Frage der Rinderpest.
40. Heinrich Reinhardt: Studien zur Geschichte der kathol. Schweiz.
41. D. v. Linstow: Die durch tierische Parasiten erzeugten toxischen Stoffe.
42. Schütz und Steffen: Die Lungenseuche-Impfung und ihre Antiseptik. 1891.
43. P. A. Hürlimann: Der Beulentod in Walchwil.
44. Die Zuger-Sanitätsakten (geord. u. registriert von A. Hürlimann).
45. Die Eidgen. Abscheide.
46. Koch-Encyclopaedie.
47. Haller's Schriften über Viehpesten. — U. a. m.